

Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

Terminbestimmung

48 K 89/22 08.08.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Montag, 13. Januar 2025, 08:45 Uhr**, im Amtsgericht Mainzer Straße 178, Saal/Raum RG-Sitzungssaal (Erdgeschoss), versteigert werden:

Die im Grundbuch von Malstatt-Burbach Blatt 4979 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Malstatt-Burbach	17	1307/108	Freifläche, Hubert-Müller-Straße	29
2	Malstatt-Burbach	17	1308/108	Gebäude- und Freifläche,	450
				Hubert-Müller-Straße 109	

3/zu 1,2 Wegerecht an dem Grundstück Flur 17 Nr. 1306/108 eingetragen in Malstatt-Burbach Blatt 884 Abteilung II Nr. 1 bei lfd. Nr. 1 und 2 vermerkt

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.12.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 8.000,00 € (Ifd. Nr. 1) und 292.000,00 € (Ifd. Nr. 2)

Gesamtverkehrswert: 300.000,00 €

Objektbeschreibung: unbebautes Grundstück und Grundstück bebaut mit einem 4geschossigen Mehrfamilienhaus (Reihenmittelhaus) mit 6 Wohneinheiten, Garage und Hofgebäude.

Weitere Angaben zum Mehrfamilienhaus:

Mehrfamilienhaus; zweigeschossig; unterkellert; ausgebautes Dachgeschoss; Mittelhaus; mit Anbau

Baujahr: 1948 Wiederaufbau (gemäß Bauakte)

Raumaufteilung/Nutzungseinheiten: Kellergeschoss: Kellerräume; Erdgeschoss: 2

Wohnungen; Obergeschoss: 2 Wohnungen; Dachgeschoss: 2 Wohnungen

Der bauliche Zustand ist unterdurchschnittlich. Es besteht erheblicher Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf.

Weitere Angaben zum rückseitigen Gebäude:

Rückseitiges Gebäude; eingeschossig; nicht unterkellert

Baujahr: 1948 (Annahme)

Die Raumaufteilung/Nutzungseinheiten sind unbekannt. Es können keine Angaben zur

Raumausstattung und dem Ausbauzustand gemacht werden.

Weitere Angaben zum Nebengebäude:

Fertiggarage

Es war lediglich eine Besichtigung der Allgemeinflächen des Gebäudes möglich.

Die Anschrift des Objekts lautet: Hubert-Müller-Straße 109, 66115 Saarbrücken

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

www.immobilienpool.de (mit Gutachten)